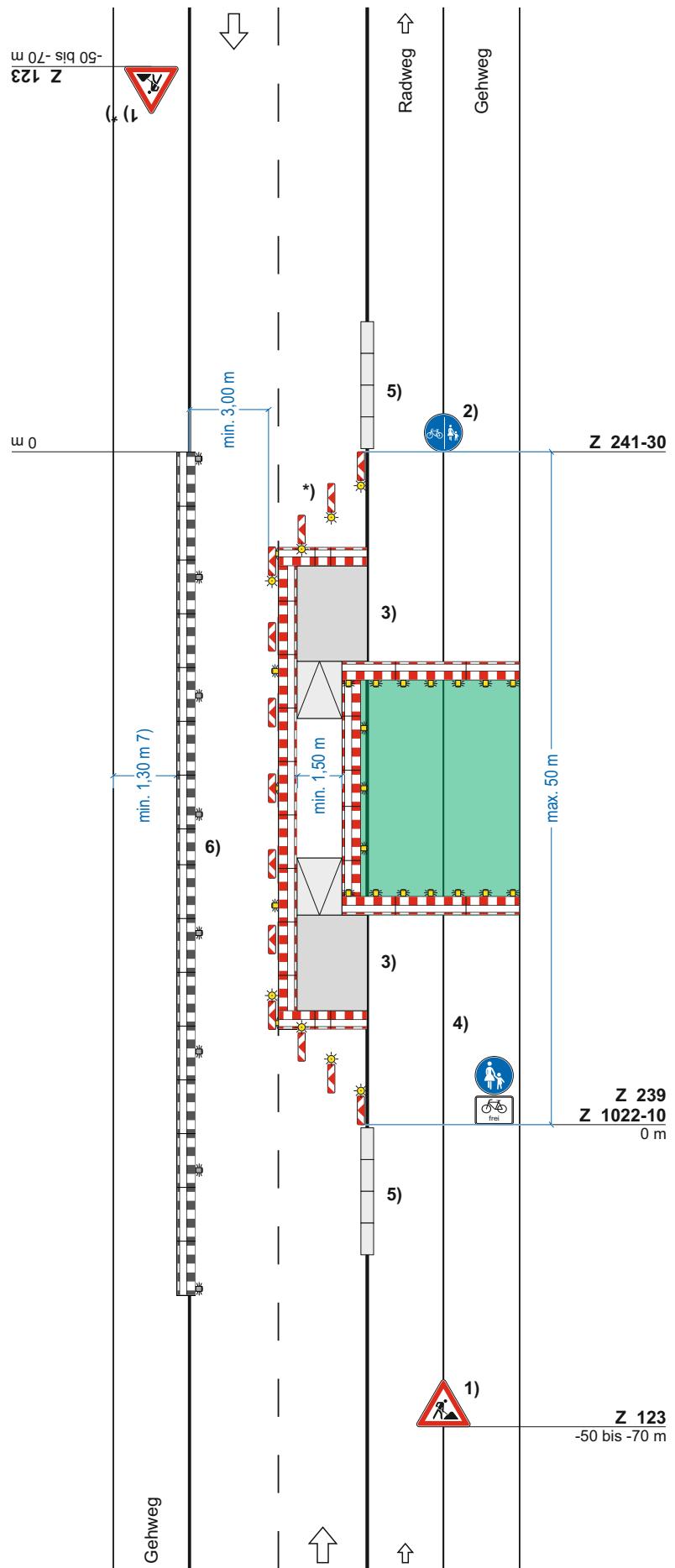


Regelplan B II / 8

Sperrung des getrennten Geh- und Radweges
Notweg über Fahrbahn
Halbseitige Sperrung der Fahrbahn
Verkehrsregelung durch
Verkehrszeichen

(analog bei Richtungsfahrbahnen
oder Einbahnstraßen)



Querabsperrung zur Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken mit
doppelseitigen gelben Warnleuchten;
bei Einbahnstraßen oder
Richtungsfahrbahnen **):
einseitige Leitbaken mit einseitigen
gelben Warnleuchten

Querabsperrung zum Gehweg durch Absperrschrangengitter

Längsabsperrung zum Gehweg durch Absperrschrangengitter

Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Längsabsperrung zur Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 9 m;
bei Einbahnstraßen oder
Richtungsfahrbahnen **):
einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

- 1) [] geringe Verkehrsstärke:
30 – 50 m
 - [] Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße **):
70 – 100 m
 - 2) nur bei benutzungspflichtigen Radwegen
 - 3) [] Podest und Rollstuhlrampen vorhanden
Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.
 - 4) [] vorhandene durchgezogene Linie zur Trennung des Geh- und Radweges auszukreuzen
 - 5) [] angerampft
 - 6) [] zusätzlich Absperrschranggitter am Gehweg gegenüber
[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
 - 7) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen **)

**) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



E.E.R. Lück
Mergenthalerstraße 7
60388 Frankfurt am Main

069 / 95 42 17 -0
info@eer-lueck.com
www.eer-lueck.com